Dieser Plan wurde nun in einer geheimen Sitzung des Central-Comitées, woran auch die Frankfurter Deputirten Blum und Froebl ꝛc. Theil nahmen, vorgelegt, mit wenigen Abänderungen angenommen und zugleich beschlossen, ihn nach dem ersten entscheidenden Schlage augenblicklich zur Ausführung zu bringen.

Die darüber entworfene Proklamation war folgenden Inhalts.

»Nachdem Se. Maj. der Kaiser die Residenzstadt Wien verlassen hat, ohne irgend eine exekutive Gewalt, welche in seinem Namen und nach den Forderungen der konstitutionellen Grundsätze, die oberste Leitung der Staatsangelegenheiten in dieser verwirrten Zeit mit kräftiger Hand führt, zurückgelassen.

Ferner, daß auch ein verantwortliches Ministerium eigentlich nicht mehr bestehe, weil alle Minister mit der Ausnahme eines Einzigen ihren Posten verlassen, oder niedergelegt haben; dann, daß weder der Reichstag, noch sonst eine Behörde Kraft genug zeige, eine wirkliche Exekutiv-Gewalt zu bilden, oder selbst zu übernehmen, und dadurch die Fortdauer dieses Zustandes nur Anarchie in der Hauptstadt, und einen blutigen Bürgerkrieg unter ihren Mauern hervorrufen wird, und endlich:

In Berücksichtigung des schon ausgebrochenen Nationalitäten-Kampfes in Ungarn, welcher eine Zersplitterung der Monarchie zu ihrer nothwendigen Folge haben, oder einen der blutigsten Kriege bringen wird; wird der Reichstag hiemit durch das Volk von Wien, welches im Interesse seiner Freiheit, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, und im Interesse der wankenden Dynastie, die Initiative zu ergreifen sich gedrungen fühlt, ernstlich aufgefordert.

Zur augenblicklichen Bildung einer Exekutiv-Gewalt für die Gesammt-Monarchie zu schreiten, und zu diesem Zwecke aus jeder früher selbstständisch vertretenen Provinz einen Mann, der das Vertrauen des Volkes besitzt, in dieselbe zu wählen, und zu gleicher Zeit um unser Verhältniß mit Deutschland von vorne herein sicher zu stellen, ein Mitglied der Frankfurter National-Versammlung dieser Exekutiv-Gewalt als Repräsentanten Deutschlands, beizugeben *).

Die Stellung dieser Exekutiv-Gewalt zum Throne und zum Reichstage ist die eines verantwortlichen Ministeriums, das dann natürlich aus ihrem Schoße hervorgehen wird.

Nur bei einer Vertretung aller Provinzen des Kaiserstaates kann den Nationalitäten-Kampf und die Zersplitterung des Staates vermieden, nur durch eine kräftige, wirklich freisinnige (demokratische) Regierung kann die Ruhe hergestellt, Anarchie vermieden und die konstitutionelle Freiheit gesichert und entwickelt werden.

Die in Wien anwesenden Mitglieder dieser Exekutiv-Gewalt treten gleich als provisorische Regierung in Activität, und das Volk gesellt ihnen durch Wahl und den einstimmigen Ausspruch ein Mitglied eines der demokratischen Klubbs von Wien bei.«

Diese Proklamation sollte in einer großen Volks-Versammlung vorgelegt, und dadurch als der Ausdruck des Volkswillens durchgesetzt und dann sogleich dem Reichstage zur Annahme vorgelegt werden.

Die Verhältnisse waren auch so gestaltet, daß man eine augenblickliche Annahme durch den Reichstag nicht bezweifeln konnte, und so war auch die konstitutionelle Gesetzlichkeit dieser Maßregel gesichert.

Dieses war auch der letzte Beschluß von Bedeutung, welcher im Central-Comitée in Geheimen für einen allenfälligen Sieg des Volkes gefaßt und beschlossen wurde, aber der Ausgang des Kampfes zwischen Volk und Militär entschied das Schicksal dieses vorbereiteten Planes und das schaudervolle Drama war durch den Einzug der kaiserlichen Truppen in die Residenzstadt Wien beendet.

Bitter hatte jetzt Wien gebüßt, daß die Gutgesinnten, und diese bildeten die Mehrzahl der Bürger, nicht gleich im Anfange mit einer ausdauernden Kraft den überstürzenden Partheien sich entgegen stellten. Bitter hatte die Hauptstadt durch den Reichstag in seinen verkehrten Ansichten, daß er sich auf die Seite der Männer des 6. Octobers gewendet, und noch in den letzten Tagen gegen seine Verlegung nach Kremsier wiederholt protestirt hatte, ja bitter hatte die Schwäche und Rathlosigkeit der Behörden, selbst auch die Höchsten nicht ausgenommen, ja sehr bitter hatte Wien Alles dieses gebüßt; denn Wien war jetzt in den Belagerungszustand, wo die standrechtlichen Urtheile an der Tages-Ordnung waren.

Thronentsagung

Sr. Maj. Kaiser Ferdinand des I.

Die kriegerischen Unternehmungen gegen Ungarn waren durch die Abneigung Kaiser Ferdinand's einigermaßen in ihrem Fortschreiten aufgehalten worden, nachdem er sich durch früher ertheilte Versprechungen an die Ungarn dazu gebunden hielt.

Allein am 2. December brachte er ungeachtet seines gegebenen Wortes seine Krone zum Opfer, und entsagte dem angestammten österreichischen Kaiserthron; ein Ereigniß, das nicht nur die Bevölkerung Wien's und der Monarchie, sondern auch ganz Europa in Erstaunen versetzte, da es so unerwartet kam.

An diesem Tage wurden sämmtliche Minister, so wie der Feldmarschall Fürst Windischgrätz, dann der Banus von Kroatien, Freiherr von Jellachich nach Olmütz berufen, um dieser feierlichen Thronentsagung beizuwohnen.

Um 8 Uhr Morgens begaben sich nun sämmtliche Mitglieder der kaiserlichen Familie, nämlich der Erzherzog Franz Karl, dessen Gemalin die Erzherzogin Sophie, die Erzherzoge Franz Joseph,

*) Unter den Personen welche dafür bezeichnet waren, wurden genannt: Schuselka für Unter-Oesterreich, Berger für Ober-Oesterreich, Appellationsrath Bittrich für Steiermark, Dr. Rulitz für Kärnthen, Graf Anton Alexander Auersperg für Krain, Borrosch für Böhmen, Giskra für Mähren, Borkowsky für Galizien, Kossuth für Ungarn, u. s. m. Andere.

Ferdinand, Maximilian, Karl Ludwig, Karl Ferdinand, Karl Wilhelm und Joseph, dann die verwittwete Erzherzogin Maria Dorothea, die Erzherzogin Elisabeth, und ihr Gemal Ferdinand Victor d'Esthe in den Krönungs-Saal der fürsterzbischöflichen Residenz, wo schon die obengenannten Feldherren, der Obersthofmeister des Erzherzogs Franz Joseph, Graf Grünne, sämmtliche Minister und der k. k. Legationsrath von Hübner als Protokollsführer versammelt waren.

Bald darauf erschienen unter dem Vortritte des General-Adjutanten Fürsten von Lobkowitz, dem Oberst-Hofmarschall Landgrafen von Fürstenberg, und der Obersthofmeisterin Landgräfin von Fürstenberg, Se. Majestät der Kaiser Ferdinand und die Kaiserin, worauf sämmtliche Glieder der kaiserlichen Familie auf den für sie bereiteten Sitzen sich niederließen.

Nun eröffnete Se. Majestät der Kaiser Ferdinand I. der Versammlung, daß er aus wichtigen Gründen den Entschluß gefaßt habe, die Kaiserkrone zu Gunsten seines Neffen des Erzherzogs Franz Joseph niederzulegen, nachdem sein Bruder, Erzherzog Franz Karl auf das ihm zustehende Recht der Thronfolge verzichtet hatte.

Darüber wurden jetzt die Urkunden von dem Minister Fürsten Schwarzenberg vor der Versammlung vorgelesen und gehörig unterfertigt, worauf dann die Begrüßung des Erzherzogs Franz Joseph als den nunmehr regierenden Kaiser, so wie die Huldigung sämmtlicher anwesender Familienglieder nebst den übrigen Zeugen erfolgte.

Die Urkunden, welche auf diese feierliche Thronentsagung Bezug hatten, sind, die am 1. December zu Olmütz ausgefertigte Volljährigkeitserklärung des Prinzen Franz Joseph, geboren zu Wien am 18. August 1830, und zwar folgenden Inhalts.

»Wir Ferdinand der Erste ꝛc. erklären hiemit und thuen kund, wie nach Wir durch vielfältige Beweise zur Ueberzeugung gelangt sind, daß Unser geliebter Neffe, der durchlauchtigste Erzherzog Franz Joseph sich der vollkommenen Reife des Verstandes erfreut, dergestalt, daß Wir Uns in Ausübung der Uns nach Unseren Haus- und Staatsgesetzen als Souverän und Familien-Oberhaupt zustehenden Befugniß bewogen fanden, Höchstdenselben hiemit für volljährig zu erklären, zu welchem Ende Wir gegenwärtige Acte Höchsteigenhändig unterzeichnen, und von dem Minister Unseres Hauses haben gegenzeichnen lassen.«

Hierauf wurde am 1. December gleichfalls in Olmütz die Urkunde über die Verzichtsleistung des, dem Erzherzoge Franz Karl angestammten Erbfolgerechts zu Gunsten seines Sohnes Franz Joseph nachstehenden Inhalts ausgefertigt.

»Ich Franz Karl, kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, erkläre hiemit, wonach Se. Majestät, unser allergnädigster Kaiser und Herr, Ferdinand I. mein geliebtester Bruder, mir eröffnet, daß Allerhöchstdieselben aus wichtigen Gründen die Absicht hegen, die Krone des Kaiserthums Oesterreich und der sämmtlichen, zu demselben gehörigen Königreiche und wie immer benannten Kronländer niederzulegen, beziehungsweise zu Gunsten Ihres legitimen Thronfolgers zu verzichten.

Obgleich ich nun hiemit in Gemäßheit in unserem Erzhause geltenden Thronfolge zum unmittelbaren Antritte der österreichischen Kaiserkrone berufen wäre, so habe ich doch nach reiflicher Ueberlegung den Entschluß gefaßt und erkläre hiemit, auf mein angestammtes Nachfolgerecht unwiderruflich zu Gunsten meines Erstgebornen, nach mir zur Nachfolge berufenen Sohnes, Sr. Liebden des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph und der nach ihm zur Thronfolge berechtigten Nachfolger zu verzichten und willige ein, daß die Krone des Kaiserthums Oesterreich und aller unter demselben vereinigten Königreiche und sonstigen wie immer benannten Kronländer für den Fall der Abdankung Sr. Majestät des regierenden Kaisers Ferdinand des Ersten nun unmittelbar an diesen meinen geliebten Sohn übergehe.«

Endlich fertigte Kaiser Ferdinand am 2. December die Thronentsagungs-Urkunde aus, und erließ zugleich darüber ein Manifest an seine sämmtlichen Völker, um sie von diesem seinen Entschlusse in Kenntniß zu setzen.

Beide Urkunden waren folgenden Inhalts:

»Wir Ferdinand der Erste ꝛc. erklären hiemit, und thuen kund, daß wichtige Gründe nach reiflicher Ueberlegung Uns zu dem unwiderruflichen Entschlusse bestimmten, die Kaiserkrone niederzulegen.

Wir entsagen demnach durch gegenwärtige Urkunde feierlich den von Uns bisher zur Wohlfahrt Unserer geliebten Völker getragenen Krone des Kaiserthums Oesterreich, und der sämmtlichen unter demselben vereinigten Königreiche und sonstigen wie immer benannten Kronländer, und zwar zu Gunsten Unseres geliebten Neffen, Sr. Liebden, des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph, und der nach ihm zur Thronfolge berechtigten Nachfolger, nachdem Unser geliebter Bruder, Se. Liebden, der durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl auf das Höchstdemselben in Gemäßheit der in Unserem kaiserlichen Erzhause geltenden Thronfolge nach Uns zustehende Recht der Thronfolge laut der Uns behändigten, durch die Mitunterzeichnung Unserer gegenwärtigen Abdankungs-Urkunde neuerlich bekräftigten Verzichts-Urkunde freiwillig zu Gunsten Unseres geliebten Neffen, des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph und der nach ihm zur Thronfolge berechtigten Nachfolger Verzicht geleistet haben.«

Diese Thronentsagungs-Urkunde wurde von den sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Kaiserhauses, dem Fürsten Windischgrätz, dem Freiherrn von Jellachich, dem Landgrafen und der Landgräfin Fürstenberg, dem Fürsten Joseph Lobkowitz und dem Grafen Grünne, dann den sämmtlichen Ministern mitunterfertigt, worauf nun das kaiserliche Manifest folgenden Inhalts erfolgte.

»Wir Ferdinand der Erste ꝛc. Als wir nach dem Hintritte Unseres Herrn Vaters, weiland

Kaiser Franz des Ersten, in gesetzlicher Erbfolge, den Thron bestiegen, flehten Wir, durchdrungen von der Heiligkeit und dem Ernste Unserer Pflichten, vor Allem Gott um Seinen Beistand an. Das Recht zu schützen ward der Wahlspruch, das Glück der Völker Oesterreich's fördern, das Ziel Unserer Regierung.

Die Liebe und Dankbarkeit Unserer Völker belohnten reichlich die Mühen und Sorgen der Regierung, und selbst in den jüngsten Tagen, als es verbrecherischen Umtrieben gelungen war, in einem Theile Unserer Reiche die gesetzliche Ordnung zu stören und den Bürgerkrieg zu entzünden, verharrte doch die unermeßliche Mehrheit Unserer Völker in der dem Monarchen schuldigen Treue und die Beweise, die, inmitten harter Prüfungen, Unserem betrübten Herzen wohl thaten, sind Uns aus allen Gegenden des Reiches zu Theil geworden.

Allein der Drang der Ereignisse, das unverkennbare und unabweisliche Bedürfniß nach einer großen und umfassenden Umgestaltung Unserer Staatsformen, welchem Wir im Monate März dieses Jahres entgegenzukommen, und die Bahn zu brechen beflissen waren, haben in Uns die Ueberzeugung festgestellt, daß es jüngerer Kräfte bedürfe, um das große Werk zu fördern und einer gedeihlichen Vollendung zuzuführen.

Wir sind daher, nach reiflicher Ueberlegung, und durchdrungen von der gebietherischen Nothwendigkeit dieses Schrittes zu dem Entschlusse gelangt, hiemit feierlich

»dem österreichischen Kaiserthrone zu entsagen.«

Unser durchlauchtigster Herr Bruder und rechtmäßiger Nachfolger in der Regierung, Erzherzog Franz Karl, der Uns stets treu zur Seite gestanden, und Unsere Bemühungen getheilt, hat sich erklärt und erklärt hiemit durch gemeinschaftliche Unterfertigung gegenwärtigen Manifestes, daß auch Er, und zwar zu Gunsten Seines nach ihm auf den Thron berufenen Sohnes, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Joseph auf die österreichische Kaiserkrone Verzicht leiste.

Indem wir alle Staatsdiener ihrer Eide entbinden, weisen wir sie an den neuen Regenten, gegen welchen sie ihre beschworenen Berufspflichten fortan getreulich zu erfüllen haben.

Unserer tapferen Armee sagen wir dankend Lebewohl. Eingedenk der Heiligkeit ihrer Eide, ein Bollwerk gegen auswärtige Feinde und Verräther im Innern, war sie stets, und nie mehr als in neuester Zeit, eine feste Stütze Unseres Thrones, ein Vorbild von Treue, Standhaftigkeit und Todesverachtung, ein Hort der bedrängten Monarchie, der Stolz und die Zierde des gemeinsamen Vaterlandes. Mit gleicher Liebe und Hingebung wird sie sich auch um ihren neuen Kaiser schaaren.

Indem Wir endlich die Völker des Reiches ihrer Pflicht gegen Uns entheben und alle bisher gehörigen Pflichten und Rechte hiemit feierlichst und im Angesichte der Welt auf Unseren geliebten Herrn Neffen, als Unseren rechtmäßigen Nachfolger übertragen, empfehlen Wir diese Völker der Gnade und dem besonderen Schutze Gottes. Möge der Allmächtige ihnen den innern Frieden wieder verleihen, die Verirrten zur Pflicht, die Bethörten zur Erkenntniß zurückführen, die versiegten Quellen der Wohlfahrt neuerdings eröffnen und Seine Segnungen über Unsere Lande im vollem Maße ergießen. — Möge Er aber auch Unsern Nachfolger, Kaiser Franz Joseph den Ersten, erleuchten und kräftigen, damit Er Seinen hohen und schweren Beruf erfülle zur eigenen Ehre, zum Ruhme Unseres Hauses, zum Heile der Ihm anvertrauten Völker.«

Gleichzeitig erließ auch der neue Kaiser nachfolgendes Manifest, worin er allen Völkern der Monarchie verkündigte, daß er den Thron unter dem Namen Franz Joseph der Erste besteige.

»Durch die Thronentsagung Unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzogs Franz Karl auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanktion berufen, die Krone Unseres Reiches auf Unser Haupt zu setzen:

verkünden Wir hiermit feierlichst allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten.

Das Bedürfniß und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesammt-Monarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.

Fest entschlossen den Glanz der Krone ungetrübt, und die Gesammt-Monarchie ungeschmälert zu erhalten, aber auch bereit Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu theilen, rechnen Wir darauf, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Schwere Prüfungen sind über Uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des inneren Friedens sind die ersten Bedingungen, für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungs-Werkes.

Wir zählen dabei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthans-Verbandes und die Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind.

Wir zählen auf unsere getreuen Staatsdiener.

Von Unserer glorreichen Armee versehen Wir Uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns wie Unseren Vorfahren, ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk seyn.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen seyn.

Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten *).«

Auch wurde noch an demselben Tage den 2. December ein allerhöchstes Rescript an den Reichstag erlassen, welches folgenden Inhalts war.

»Wir Franz Joseph der Erste 2c. entbiethen dem konstituirendenden Reichstage in Kremsier **) Unseren kaiserlichen Gruß und thuen kund, wienach Wir, nachdem Unser durchlauchtigster Herr Oheim, Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. dem Throne entsagt und Unser durchlauchtigster Herr Vater Se. kais. Hoheit Erzherzog Franz Karl auf die Nachfolge verzichtet, den Thron Unserer Väter bestiegen haben. Es ist Unser lebhafter Wunsch, daß das Verfassungswerk sobald als möglich zu Stande gebracht werde, und Wir rechnen hiebei auf den einsichtsvollen Beistand und patriotischen Eifer des Reichstages.

Wir haben das von Unserem durchlauchtigsten Oheim ernannte Ministerium im Amte bestätigt und beauftragt, die auf Unseren Regierungsantritt bezüglichen Urkunden dem Reichstage vorzulegen, welchen Wir hiemit Unserer kaiserlichen Huld und Gewogenheit versichern.«

Kaiser Ferdinand verließ hierauf mit seiner Gemalin ***) noch in derselben Nacht seinen bisherigen Aufenthalt zu Olmütz und eilte nach Prag, um auf dem königl. Schlosse am Hradschin vor den Stürmen der Zeit eine Zuflucht zu suchen.

Kaiser Ferdinand regierte 13 Jahre (1835 bis 1848); allein in dieser verhältnißmäßig kurzen Zeit sind von ihm weit mehr Züge von Milde, und wahrer Güte, aufzuweisen, als unter der 43jährigen Regierung seines Vaters.

Kaiser Ferdinand hat sich durch seine trefflichen Einrichtungen, wohlthätige Anstalten, gemeinnützige Bauten 2c. unvergeßlich gemacht; ja jeder Unbefangene muß in Wahrheit gestehen, daß er jederzeit das Beste für seine Völker wollte, daß er aber theils durch seine Kränklichkeit, theils aber auch durch seine von seinem Vater ihm noch auf dem Sterbebette empfohlenen Rathgeber nicht selten verhindert wurde, seine Entschlüsse wie er sie gedacht hatte, in Ausführung zu bringen.

Kaiser Franz war ein kluger Mann, ein weiser und berechnender Monarch, allein den Gang des Zeitgeistes wollte er nicht begreifen, und glaubte vielmehr den unaufhaltsamen Drang nach Fortschritt durch polizeiliche Maßregeln für immer niederhalten zu können. Was nun ihm, dem starken Manne, dem in der Schule des Mißgeschicks zur unerbittlichen Strenge gereiften Monarchen so oft, ja selbst zum Erstaunen der Welt gelang, dieses traute er auch seinem fühlenderen Sohne und Nachfolger zu, und setzte ihm in dieser Voraussetzung fast unter die Vormundschaft des Fürsten Metternich; jedoch der spätere Erfolg hatte bewiesen, daß Kaiser Franz sich in seinen vorbereiteten Hoffnungen täuschte, und ein einziger Tag der allgemeinen Erhebung für den geistigen Fortschritt, nämlich der 13. März 1848 und die darauf folgenden Tage reichten hin, das System des Fürsten Metternich und des höchstseligen Kaisers Franz, für immer in Oesterreich unmöglich zu machen.

Leider wurden aber diese glorreichen Märztage durch spätere Uebergriffe und revolutionäre Umtriebe getrübt, und selbst bei den gemäßigten Gesinnungen, und der großen Herzensgüte Ferdinand's, wurde dieser gütige Regent später durch den immer weiter um sich greifenden Uebermuth und den grenzenlosen Undank für seine Nachgiebigkeit so tief ergriffen, daß er einer Krone freiwillig entsagte, die ihm unter solchen Umständen nur eine drückende Bürde gewesen wäre.

Kaiser Ferdinand beigenannt der Gütige, hatte seinen Völkern Alles geopfert, aber dafür nur Undank und Mißdeutung erfahren müssen.

---

*) Se. Maj. der neue Kaiser Franz Joseph wählte bei seiner Thronbesteigung den bedeutungsvollen Wahlspruch „Viribus unitis« (Mit vereinten Kräften.)

**) Der Reichstag leistete erst im Laufe des Monats November der kaiserlichen Aufforderung vom 22. October, nach welcher alle zum konstituirenden Reichstage erwählten Volksvertreter angewiesen wurden, in der Stadt Kremsier ihre Berathungen in Beziehung auf die Verfassung fortzusetzen, die gehörige Folge, und hielt den 22. November die erste Sitzung daselbst. Allein diese, so wie die folgenden Sitzungen blieben ohne irgend einen ersprießlichen Erfolg, da, wie bekannt, am 4. März 1849 dieser Reichstag aufgelöst, und eine oktroyirte Verfassung von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Monarchen Franz Joseph dem Ersten gegeben wurde

***) Maria Anna Karolina (Pia) eine Tochter Sr. Majestät des Königs Victor Emanuel von Sardinien, und durch ihre Mutter, welche eine Tochter des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich war, — eine Urenkelin der großen Kaiserin Maria Theresia vermält mit Kaiser Ferdinand zu Wien am 27. Februar 1831, wobei Erzherzog Rudolph damals schon Kardinal-Erzbischof von Olmütz die priesterliche Einsegnung in der sogenannten Kammerkapelle verrichtete.

Am 4. März wurde zu Olmütz von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Kaiser Franz Joseph ein Manifest erlassen, in welchem den Völkern Oesterreichs eine Verfassung verliehen, und in welchem zugleich die Gründe angegeben wurden welche Seine Majestät zu diesem Schritte bestimmt haben.

Dieses Manifest war folgenden Inhalts:

Wir Franz Joseph der Erste, ꝛc. ꝛc. Als vor nahe einem Jahre Unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand der Erste, dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegen kam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig ensprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt Unser Herz mit tiefer Betrübniß. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Uebelwollender noch immer, zu Unserem großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner, die Aufrechthaltung des Ausnahmszustandes. Bürgerkrieg verheert einen Theil Unseres Königreichs Ungarn. In einem anderen Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo die äußerliche Ruhe auch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht.

So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille.

In dem Manifeste vom 2. December hatten Wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in Unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtseyn gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesammt-Monarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft.

Mittlerweile berieth zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschlossen — mit Hinblick auf die von ihm während des Octobers eingenommene, mit der Unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbare Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde.

Leider ist aber diese Unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gekommen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentreten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Gesetzlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gedrückt, in den wohlgesinnten Staatsbürgern trübe Besorgnisse erzeugt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem anderen Theile Unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Parthei des Umsturzes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte Unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreichs, das Wir Uns zu Unserer Lebensfrage gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht blos die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesammtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Oesterreichs mit gerechter Ungeduld von Uns erwarten. Dadurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten.

Wir haben daher beschlossen für die Gesammtheit ded Reiches: Unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche Unser erhabener Oheim und Vorfahr Kaiser Ferdinand der Erste und Wir selbst ihnen zugesagt, und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einige und untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen hiedurch die Versammlung des Reichstages zu Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinander gehen.

Die Einheit des ganzen, mit der Selbstständigkeit und freien Entwickelung seiner Theile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder Unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Auflösung den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach Außen und Innen zu schützen weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger

möglichst erleichternden, durch Oeffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes durch eine billige Entschädigung unter Vermittlung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dieß sind die Grundsätze, von welchen Wir Uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde leiten ließen.

Völker Oesterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Parthei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Oesterreich, denen Europa ausgesetzt ist, Wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes.

Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue Unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgesinnten die unermeßliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer ruhmwürdigen Armee.

Völker Oesterreichs! Schaaret Euch um Eueren Kaiser, umgebt Ihn mit Euerer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung, und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke Euerer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie werden. Groß ist das Werk; aber gelingen wird es den »vereinten Kräften.«

Die Grundrechte des österreichischen Volkes.

Wir Franz Joseph der Erste, ꝛc. ꝛc. Verordnen für die Kronländer des österreichischen Kaiserreiches, — in Anerkennung und zum Schutze der den Bewohnern dieser Länder durch die von Uns angenommene konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte über den Antrag Unseres Ministerrathes, wie folgt:

§. 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse nicht abhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

§. 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§. 3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtiget, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§. 4. Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, der Art gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.

§. 5. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen.

§. 6. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen nur von Behörden und gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgehen.

§. 7. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht sich zu versammeln und Vereine zu bilden, in soferne Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig noch Staatsgefährlich sind. Die Ausübung dieses Rechtes, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz.

§. 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines mit Gründen versehenen Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder von einer, richterliche Funktionen gesetzlich ausübenden Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung, oder spätestens vier und zwanzig Stunden nach derselben zuzustellen.

§. 9. Die Sicherheitsbehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen acht und vierzig Stunden freilassen, oder dem zuständigen Gerichte überweisen.

§. 10. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der Letzteren ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 11. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

§. 12. Im Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Innern können die Bestimmungen der vorstehenden §§. 5 bis einschließlich 11 zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Ein Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

§. 13. Unser Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Gesetze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und Uns zur Sanction vorzulegen.